

- Die für die Förderung der Nichtnutzung vorgesehenen Teiche dürfen maximal einen Anteil von 10 % an der insgesamt zuwendungsfähigen Teichfläche eines Betriebes aufweisen.
- Unterhaltungsmaßnahmen für diese Teiche müssen im digitalen Teichbuch dokumentiert werden, wobei die Anforderungen an Modul 1 gelten.

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Anerkennung der „Hanel Senioren Stiftung“

Bek. d. ArL Lüneburg v. 11. 7. 2016
— ArL LG06-11741/505 —

Mit Schreiben vom 28. 6. 2016 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 15. 6. 2016 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Hanel Senioren Stiftung“ mit Sitz in Cuxhaven gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung und Unterstützung von natürlichen Personen in Deutschland, die bereits das 65. Lebensjahr vollendet haben und die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind und die unter den Voraussetzungen des § 53 Abs. 3 AO wirtschaftlich hilfsbedürftig sind.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Hanel Senioren Stiftung
c/o Anita Hanel
Bornemannstraße 4
27478 Cuxhaven.

— Nds. MBl. Nr. 27/2016 S. 728

Anerkennung der „Höppner-Stiftung NEINBRUCH“

Bek. d. ArL Lüneburg v. 12. 7. 2016
— ArL LG06-11741/507 —

Mit Schreiben vom 12. 7. 2016 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 11. 7. 2016 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Höppner-Stiftung NEINBRUCH“ mit Sitz in Winsen-Bahlburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kriminalprävention.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Höppner-Stiftung NEINBRUCH
Höldbaum 11
21423 Winsen (Luhe).

— Nds. MBl. Nr. 27/2016 S. 728

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Aufhebung einer Bewilligung nach § 19 BBergG

Bek. d. LBEG v. 4. 7. 2016
— L2.7/L67212/05-01 03/2016-0001 —

Die dem damaligen Hansestadt Bremischen Hafenamts, Bezirk Bremerhaven (heute: bremenports GmbH & Co. KG), gemäß § 8 BBergG am 1. 12. 2001 zugeteilte Bewilligung, in dem Feld „HBH1“ Sand aufzusuchen und zu gewinnen, ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BBergG vollständig aufgehoben worden.

Die Wirksamkeit dieser Aufhebung tritt gemäß § 19 Abs. 2 BBergG mit dem Tag dieser Bekanntgabe ein.

— Nds. MBl. Nr. 27/2016 S. 728

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Fußwegquerung über die Stadtbahngleisanlage in der Elbestraße, Braunschweig

Bek. d. NLStBV v. 5. 7. 2016
— 3326-30161-08/16-BSVGmbH —

Die Stadt Braunschweig hat bei der NLStBV — Dezernat Planfeststellung — einen Planverzicht für die Fußwegquerung über die Stadtbahngleisanlage in der Elbestraße in Braunschweig beantragt. Bei dieser Baumaßnahme handelt es sich um die Änderung sonstiger Betriebsanlagen einer Straßenbahn, die der Zulassung nach § 28 Abs. 2 PBefG bedarf.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2015 (BGBl. I S. 2490), durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 27/2016 S. 728

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Verordnung über die Schifffahrt auf dem Haren-Rütenbrock-Kanal

Vom 1. 7. 2016

Aufgrund des § 25 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. 5. 2016 (BGBl. I S. 1217), und der §§ 32 und 34 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Verkehr auf dem Haren-Rütenbrock-Kanal von der Schleuse I in Haren einschließlich Schleusenanlage bis zur deutsch-niederländischen Grenze.

§ 2

Anzuwendende Vorschriften

Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes bestimmt oder zulässt, finden neben den unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften folgende Bestimmungen in ihren jeweils gelgenden Fassungen entsprechende Anwendung:

- Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) vom 16. 12. 2011 (BGBl. I S. 2, 1666), zuletzt geändert durch Artikel 45 der Verordnung vom 2. 6. 2016 (BGBl. I S. 1257), einschließlich der Sonderbestimmungen des Kapitels 15 — Norddeutsche Kanäle — und des Kapitels 28 — Gewässerschutz und Abfallbeseitigung auf Fahrzeugen — i. V. m. Artikel 4 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 16. 12. 2011 (BGBl. I S. 2, 1717), zuletzt geändert durch Artikel 44 der Verordnung vom 2. 6. 2016 (BGBl. I S. 1257),
- Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 6. 12. 2008 (BGBl. I S. 2450), zuletzt geändert durch Artikel 46 der Verordnung vom 2. 6. 2016 (BGBl. I S. 1257),

- Binnenschifferpatentverordnung vom 15. 12. 1997 (BGBl. I S. 3066), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 2. 6. 2016 (BGBl. I S. 1257),
- Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffahrt i. d. F. vom 30. 3. 2015 (BGBl. I S. 366), zuletzt geändert durch Artikel 17 der Verordnung vom 2. 6. 2016 (BGBl. I S. 1257),
- Sportbootführerscheinverordnung-Binnen vom 22. 3. 1989 (BGBl. I S. 536, 1102), zuletzt geändert durch Artikel 48 der Verordnung vom 2. 6. 2016 (BGBl. I S. 1257), oder Sportbootführerscheinverordnung-See i. d. F. vom 19. 3. 2003 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 61 der Verordnung vom 2. 6. 2016 (BGBl. I S. 1257),
- Binnenschiffahrt-Sportbootvermietungsverordnung vom 18. 4. 2000 (BGBl. I S. 572), zuletzt geändert durch Artikel 43 der Verordnung vom 2. 2. 2016 (BGBl. I S. 1257),
- Binnenschiffahrt-Kennzeichnungsverordnung vom 21. 2. 1995 (BGBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 39 der Verordnung vom 2. 6. 2016 (BGBl. I S. 1257),
- Schiffssicherheitsverordnung vom 18. 9. 1998 (BGBl. I S. 3013, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. 6. 2016 (BGBl. I S. 1504).

§ 3

Zulassung zur Fahrt

(1) Zugelassen zur Fahrt auf dem in § 1 genannten Kanal sind See- und Binnenschiffe sowie Sportboote, die eine Fahrtauglichkeitsbescheinigung oder Zulassung nach den in § 2 genannten Vorschriften besitzen oder die nach den in § 2 genannten Vorschriften einer Fahrtauglichkeitsbescheinigung oder Zulassung nicht bedürfen, sowie nicht motorbetriebene Kleinfahrzeuge.

(2) Segeln, Windsurfen, Wasserskilaufen sowie Fahren mit Wassermotorrädern ist nicht zugelassen.

(3) Sonstige Fahrzeuge bedürfen der Zulassung durch die zuständige Behörde nach Anhörung des NLWKN, Betriebsstelle Meppen.

§ 4

Fahrzeugführerinnen, Fahrzeugführer

(1) Jedes Fahrzeug muss unter der Führung einer geeigneten Person stehen.

(2) Zum Nachweis der Eignung i. S. des Absatzes 1 muss die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer ein Befähigungszeugnis für die jeweilige Fahrzeugart gemäß der in § 2 genannten Vorschriften besitzen und mitführen.

(3) Die Eignung der Fahrzeugführerin oder des Fahrzeugführers kann über eine Charterbescheinigung eines von der zuständigen Behörde nach Anhörung des NLWKN, Betriebsstelle Meppen, zugelassenen Charterbetriebes nachgewiesen werden. Die von diesen Personen geführten Fahrzeuge dürfen eine Länge von 15 m und eine Anzahl der beförderten Personen von zwölf (einschließlich Fahrzeugführerin oder Fahrzeugführer) nicht überschreiten. Kriterien zum Umfang und zur Qualität der Unterweisung der Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer als Befähigungsnachweis durch das Charterunternehmen sind der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorzulegen und belegbar einzuhalten. Das Charterunternehmen hat der zuständigen Behörde den Nachweis über eine Haftpflichtversicherung für seine Boote vorzulegen.

§ 5

Benutzungsbeschränkungen, Abmessungen

(1) Folgende Schiffsabmessungen dürfen nicht überschritten werden:

Länge:	33,00 m,
Breite:	6,00 m,
Tiefgang:	1,50 m,
Brückendurchfahrthöhe:	5,40 m.

Tiefgänge und Brückendurchfahrthöhen sind bezogen auf den Mittelwasserstand. Der Tiefgang und die Schiffshöhen müssen sich nach dem jeweiligen Wasserstand richten.

(2) Der Sicherheitsabstand hinsichtlich der Freibordhöhe muss

- a) bei offenen Schiffen mindestens 0,20 m,
 - b) bei gedeckten Schiffen mindestens 0,15 m
- betragen.

Feste Borde und Aufsatzborde über Gangbord (Schandeck) werden bei Bemessung der Bordhöhe mitgerechnet, doch darf das Schiff nicht tiefer als bis zum Gangbord (Schandeck) abgeladen werden.

§ 6

Fahrtgeschwindigkeit

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt 6 km/h. Die Geschwindigkeit ist zu ermäßigen im Bereich von Baustellen und Unterhaltungsarbeiten sowie von liegenden Fahrzeugen und Arbeitsgeräten des NLWKN.

§ 7

Schleusen und bewegliche Brücken

(1) Schleusen dürfen nur während der bekannt gegebenen Betriebszeiten (durch Aushang an den Schleusen oder im Internet unter www.nlwkn.de) oder während der zugelassenen Sonderöffnungen durchfahren werden.

(2) Das eigenmächtige Öffnen und Schließen der Schleusen und beweglichen Brücken ist verboten, sofern nicht die Selbstbetätigung ausdrücklich zugelassen ist.

(3) Die Schleusen und beweglichen Brücken im Verlauf des Kanals werden von der Leitstelle auf dem Gelände der Schleuse I in Haren (Emsschleuse) aus fernüberwacht und ferngesteuert. Die Kanalbenutzerinnen und Kanalbenutzer werden an den Kanaleinfahrten über die Videoüberwachung und die Benutzungsordnung informiert. Bedienung der Anlagen vor Ort durch Personal des NLWKN ist möglich. Den Weisungen des Personals des NLWKN ist Folge zu leisten.

§ 8

Befahrens- und Betretungsregelungen

(1) Einzeln fahrende Fahrzeuge haben mit Ausnahme des Überholvorgangs einen Sicherheitsabstand von mindestens 50 m zur oder zum Vorausfahrenden einzuhalten.

(2) Für motorbetriebene Kleinfahrzeuge und Sportboote beträgt der Sicherheitsabstand abweichend von Absatz 1 mindestens 25 m.

(3) Das Stillliegen (Ankern) im Fahrwasser sowie im Abstand von weniger als 30 m zu Brücken und Hochspannungsleitungen ist verboten, ausgenommen an Wartestegen und Dalben.

(4) Das Betreten der Ufer, Schleusen, Kanalanlagen, Häfen und Ladestellen ist nicht gestattet, es sei denn, es ergeht eine ausdrückliche Aufforderung des zuständigen Personals.

§ 9

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Die Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer haben zu dulden, dass die Bediensteten und die Beauftragten der zuständigen Behörden die Fahrzeuge und Schwimmkörper betreten, die nicht unter Zollverschluss stehenden Räume besichtigen und mitfahren. Den Bediensteten und den Beauftragten ist auf Verlangen über die Bauart, Ausrüstung und Ladung sowie über die Besatzung der Fahrzeuge und über besondere Vorkommnisse an Bord auch während der letzten Reise Auskunft zu erteilen und Einblick in die Schiffs-, Ladungs- und Besatzungspapiere zu gewähren.

(2) Die Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer haben auf Verlangen einen sicheren Landgang zum Betreten ihrer Fahrzeuge ausbringen zu lassen oder ein Boot zum Übersetzen zur Verfügung zu stellen.

§ 10

Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen nach Anhörung des NLWKN, Betriebsstelle Meppen, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 11

Hinweise

(1) Die Regelung des Gemeingebruchs umfasst nicht das Befahren der Bundeswasserstraße Ems. Insbesondere Fahrten mit einem Eignungsnachweis nach § 4 Abs. 3 (Charterfahrten) vom Yachthafen Emspark bis zum Haren-Rütenbrock-Kanal werden durch diese Verordnung nicht zugelassen. Für Einweisungsfahrten auf der Ems mit einer einweisenden Fahrzeugführerin oder einem einweisenden Fahrzeugführer gelten die Vorschriften über das Befahren der Bundeswasserstraßen mit Wasserfahrzeugen.

(2) Die Regelung des Gemeingebruchs berührt oder umfasst nicht sonstige Genehmigungen, die nach Wasserrecht oder anderen Vorschriften ggf. erforderlich sind (z. B. über die Errichtung von Anlegestellen und Stegen). Außerdem berührt oder umfasst sie nicht erforderliche privatrechtliche Vereinbarungen (z. B. über das Liegen von Wasserfahrzeugen).

§ 12

Abweichungen

(1) Soweit bei Anwendung der Bestimmungen der BinSchStrO diese sich auf die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes bezieht, ist i. S. dieser Verordnung der Landkreis Emsland zuständig.

(1) Die Bestimmungen des Kapitels 4 Abschnitte II und III, des Kapitels 6 Abschnitt VI (§§ 6.32 bis 6.34) und des Kapitels 8 (§§ 8.01 bis 8.12) BinSchStrO sind nicht anzuwenden.

§ 13

Sonderregelungen bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und Unterhaltungsarbeiten

Die Bediensteten und Beauftragten der Behörden, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen oder Unterhaltungsarbeiten am Gewässer durchführen, sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von den Bestimmungen dieser Verordnung befreit, soweit die Erfüllung ihrer Aufgaben es erfordert.

§ 14

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde i. S. dieser Verordnung ist der Landkreis Emsland. Die Zuständigkeiten anderer Behörden, insbesondere der Polizei und der Wasserschutzpolizei sowie des NLWKN als Eigentümer, Betreiber und Unterhaltungspflichtiger bleiben davon unberührt.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 133 Abs. 2 Nr. 2 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot über

1. die Zulassung zur Fahrt (§ 3),
2. die Geeignetheit der Fahrzeugführerin oder des Fahrzeugführers und das Erfordernis eines Befähigungsnachweises (§ 4),
3. Benutzungsbeschränkungen und Abmessungen (§ 5),
4. die Fahrgeschwindigkeit (§ 6),
5. die Bedienung von Schleusen und beweglichen Brücken (§ 7),
6. den Sicherheitsabstand (§ 8 Abs. 1 und 2),
7. das Stillliegen (§ 8 Abs. 3),
8. den Schutz der Ufer- und Kanalanlagen (§ 8 Abs. 4) und
9. die Duldungs- und Mitwirkungspflichten (§ 9) zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig i. S. des § 133 Abs. 2 Nr. 2 NWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig den nach § 2 auch im Geltungsbereich dieser Verordnung anzuwendenden Vorschriften des Bundes zuwiderhandelt, soweit die Nichtbefolgung der Gebote oder Verbote in diesen Vorschriften als Ordnungswidrigkeit ausgewiesen ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 133 Abs. 3 NWG mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bek. im Nds. MBl. in Kraft. Die Verordnung über die Schifffahrt auf dem Haren-Rütenbrock-Kanal vom 1. 2. 1994 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 240), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. 1. 1996 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 208), wird aufgehoben.

Oldenburg, den 1. 7. 2016

**Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Fuhrmann

— Nds. MBl. Nr. 27/2016 S. 728

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Mangel der Versorgung der Bevölkerung
mit hexavalentem Impfstoff gegen Diphtherie,
Tetanus, Keuchhusten (Pertussis), Hepatitis B,
Kinderlähmung (Poliomyelitis) und
Haemophilus influenzae Typ B;**

**Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung
des Bundesministeriums für Gesundheit
nach § 79 Abs. 5 AMG**

**AV d. GAA Braunschweig v. 1. 7. 2016
— 41403 GH —**

Auf Grundlage von § 79 Abs. 5 AMG i. V. m. der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 23. 6. 2016 (BAnz AT 27.06.2016 B4) wird ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG wie folgt gestattet:

Das GAA Braunschweig als zuständige Behörde für den Vollzug des AMG in den Aufsichtsbezirken Braunschweig und Göttingen gestattet den Inhabern einer Erlaubnis nach § 52 a AMG ein Abweichen von den Vorgaben des § 10 Abs. 1 AMG hinsichtlich der Vorgabe der Beschriftung der Behältnisse in deutscher Sprache unter folgender Maßgabe:

Vorbehaltlich der staatlichen Chargenprüfung und -freigabe durch das Paul-Ehrlich-Institut gemäß § 32 AMG der betreffenden Chargen des Arzneimittels Hexyon® wird hiermit das Inverkehrbringen der Chargen L03453VR (französische Aufmachung) und L03231V (italienische Aufmachung) des zentral zugelassenen Arzneimittels Hexyon®, Zulassungsnummer EU/1/13/829/006, der Firma Sanofi Pasteur MSD SNC mit Sitz in Frankreich, mit teilweise französischer oder italienischer Kennzeichnung der Behältnisse, gestattet.

Die Gestattung endet mit Datum der Feststellung und Bekanntmachung des BMG nach § 79 Abs. 5 AMG, dass der o. g. Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.

Die Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sie gilt als am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Nds. MBl. als bekannt gegeben.